



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-10977
Fax +49 30 18 681- 55038

bearbeitet von:
RD'n Ines Drechsler

IFG@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Informationsfreiheit – Emailverkehr im Rahmen der Erstellung des
Strategiepapiers mit dem Titel "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle be-
kommen"**

Ihr Antrag vom __ März 2021

ZII4-13002/4#2908

Berlin, 9. März 2021

Seite 1 von 2

Sehr geehrte _____

mit E-Mail vom 03. März 2021 bitten Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) um Übersendung des gesamten Emailverkehrs, der im Rahmen der Erstellung des Strategiepapiers mit dem Titel "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" angefallen ist und des Dokuments, welches als "Maßnahmenkatalog 4" bezeichnet wird, in welchem weitere Maßnahmen im Umgang mit der Bevölkerung zur Eindämmung der Corona-Krise genannt werden.

Die Gruppe von Wissenschaftlern, die das Szenariopapier „Wie wir Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ erstellt hat, ist kein Gremium des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat. Es handelt sich um Wissenschaftler mit unterschiedlicher Expertise, die auf Anregung aus dem BMI und pro bono in eigener inhaltlicher Verantwortung mit dem Ziel einer Erarbeitung von Szenarien zur möglichen Entwicklung der Corona-Pandemie gearbeitet haben. Die Gruppe hat sich im Verlauf ihrer Arbeit eigenständig und kontinuierlich erweitert. Auf die weitere Zusammensetzung der Gruppe hat das BMI keinen Einfluss genommen.

Die Initiative für einen Austausch mit dieser Gruppe entstand vor dem Hintergrund, dass die politische Bewertung und die Vorbereitung behördlicher Maßnahmen in der schwierigen Abwägung zwischen Gesundheitsschutz und der notwendigen Einschränkung grundrechtlich garan-

tierter Freiheitsrechte natürlich nur auf der Basis wissenschaftlicher Kenntnisse aus verschiedenen Disziplinen (Gesundheit, Ökonomie, Soziologie) erfolgen konnte. Die Gruppe schlug vor, auf der Basis von Modellierungen zunächst mögliche Verläufe der Pandemie grob zu beschreiben und zwischen dem bestmöglichen und vor allem dem Worst-Case-Szenario zu unterscheiden. Funktion des Worst Case Szenarios war nicht, es als das Wahrscheinlichste darstellen zu lassen, sondern eine Worst Case Entwicklung möglichst zu verhindern Zielvorgaben für die Wissenschaftler oder Einflussnahme auf ihre Arbeit hat es zu keinem Zeitpunkt gegeben.

Das COVID-19 Szenariopapier „Wie wir Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ war eines von vielen Diskussionspapieren, die der Bundesregierung im Verlaufe der Pandemie vorlagen. Ziel war es immer, ein möglichst breites, wissenschaftlich fundiertes Bild über die Entwicklung, die Auswirkungen der Pandemie, geeignete Indikatoren und Gegenmaßnahmen zu gewinnen.

Zum Austausch mit der Gruppe hinter dem COVID-19 Szenariopapier „Wie wir Covid-19 unter Kontrolle bekommen“ liegen im Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat keine eigenen Unterlagen vor, da es sich um einen offenen Gedankenaustausch im Entwurfsstadium handelte, der nicht veraktet wurde. Auf Nachfrage hat das Robert-Koch-Institut dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat eine geschwärzte Kopie seiner Akte zukommen lassen.

Diese Unterlagen des Robert-Koch-Institut liegen vor und werden Ihnen im Anhang übersandt.

Das Dokument „Maßnahmenkatalog 4“ ist im BMI nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Drechsler

Hinweis zum Datenschutz

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie unter https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html auf der Internetseite des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Leitungsstab

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

02.02.2021

Unser Zeichen:
1.11.05/0006#0139

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt [REDACTED]

Ihr Zeichen:
7030-20

unter Bezugnahme auf unseren Bescheid vom 09.11.2020 bezüglich des Antrags zu
I. auf Informationszugang vom 12.06.2020 übersenden wir Ihnen anbei die
entsprechenden Unterlagen mit den aus dem Bescheid ersichtlichen
Unkenntlichmachungen.

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

Hierzu weisen wir ergänzend auf Folgendes hin:

Berichterstattung/
Bearbeitung von:
C. Radatz

I. Die Rechtsgrundlagen der jeweiligen Unkenntlichmachungen sind jeweils in
weißer Schrift vermerkt.

Durchwahl: -5189
E-Mail:
Informationszugang@rki.
de

II. Bei den vollständig unkenntlich gemachten Seiten handelt es sich im Einzelnen
um Folgendes:

Besucherschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

1. S. 18-60, 63-64, 110-113, 148-166, 191-207: Unterlagen zur Projektion und empirischen Bestimmung bestimmter Parameter
2. S. 115-116: Unterlagen zur Eindämmung durch Aufklärungs- und Mobilisierungskampagnen
3. S. 125-136, 170-180: Unterlagen zu wirtschaftlichen Dimensionen verschiedener Corona-Szenarien
4. S. 137-146: Sieben Punkte-Plan für Deutschland

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.

III. Bei den Seiten 65-78 handelt es sich um eine mehrspaltige Tabelle, die leider
aus technischen Gründen nicht anders ausgedruckt werden kann. Diese Seiten



müssten daher entsprechend zusammengefügt werden (d. h. jeweils die ungeraden
respektive die geraden Seitenzahlen ab Seite 65 zusammen).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mehlitz

- Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. -

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Mehlitz, Joachim-Martin <MehlitzJ@rki.de>

Gesendet: Freitag, 12. Februar 2021 14:58

An: GII2_ <GII2@bmi.bund.de>

Cc: Leitung_RKI <Leitung@rki.de>; Hanke, Bettina <HankeB@rki.de>; Hofmann, Sabine <HofmannS@rki.de>; RegGII2 <RegGII2@bmi.bund.de>; BMG Klaus, Ina <Ina.Klaus@bmg.bund.de>

Betreff: AW: BMI | Szenarienpapier

Sehr geehrte Frau Müller,
sehr geehrte Damen und Herren,

haben Sie vielen Dank für Ihre E-Mail.

Anbei übersenden wir Ihnen die herausgegebenen Unterlagen sowie der Vollständigkeit halber auch den ursprünglichen Bescheid und das erläuternde Begleitschreiben, dem sich entnehmen lässt, was sich hinter den komplett geschwärzten Seiten verbirgt.

Wir hatten ohnehin beabsichtigt, dem BMI diese Unterlagen noch vor dem Wochenende zukommen zu lassen, Ihre E-Mail hatte sich hiermit überschritten.

Für Rückfragen hierzu stehe ich Ihnen gerne auch telefonisch zur Verfügung, heute jedoch nur noch bis ca. 16 Uhr.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Joachim-Martin Mehlitz
Leiter Leitungsstab (L) / Grundsatz und Recht (L1)
Robert Koch-Institut

Nordufer 20, 13353 Berlin
Tel.: +49 (0)30 18 754-5016
Fax: +49 (0)30 1810 754-5016
Fax: +49 (0)30 18 754-2328 (Zentrale)
E-Mail: MehlitzJ@rki.de
Internet: www.rki.de

Das Robert Koch-Institut ist ein Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit.

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: GII2@bmi.bund.de <GII2@bmi.bund.de>

Gesendet: Freitag, 12. Februar 2021 13:04

An: Ina.Klaus@bmg.bund.de; Mehlitz, Joachim-Martin <MehlitzJ@rki.de>; Hanke, Bettina <HankeB@rki.de>; Hofmann, Sabine <HofmannS@rki.de>; RegGII2@bmi.bund.de

Cc: GII2@bmi.bund.de

Betreff: BMI | Szenarienpapier

BMI-GII2-51000/1#1

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Berichterstattung der "Welt" hat das RKI den Schriftverkehr zu der Entstehung des Dokuments "Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen" herausgegeben. Das BMI hat selbstverständlich keine Einwände gegen die Offenlegung der Korrespondenz und begrüßt die Offenlegung ausdrücklich. Um die aktuelle - teilweise missverständliche - Berichterstattung zu begleiten, möchte BMI eine maximale Transparenz unterstützen. Dieses Ansinnen hat Herr Staatssekretär Dr. Kerber auch im Ausschuss für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestag am 10.02.2021 bekräftigt. Wir wären daher dankbar, wenn Sie Bitten von Medien sowie aus dem parlamentarischen Raum um Übermittlung der Korrespondenz, entsprechen würden. Darüber hinaus bitten wir Sie um die Übersendung der bereits offengelegten Korrespondenz an uns.

Ich danke Ihnen vielmals im Voraus.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Hanna Katharina Müller

<rtfimage://>

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat Referatsleiterin GII2 Politische Ordnungsmodelle
und hybride Bedrohungen Alt-Moabit 140; 10557 Berlin
Telefon: 030 18 681 10851
E-Mail: HannaKatharina.Mueller@bmi.bund.de



Robert Koch-Institut | Nordufer 20 | 13353 Berlin

Grundsatz und Recht



Per E-Mail

**Informationszugang nach den Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
Ihr Antrag vom 12.06.2020**

09.11.2020

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt 

Unser Zeichen:
1.11.05/0006#0139

auf den Antrag Ihrer Mandanten vom 12.06.2020 ergeht folgender

Ihr Zeichen:
7030-20

Bescheid

Robert Koch-Institut
zentrale@rki.de
Tel.: +49 (0)30 18754-0
Fax: +49 (0)30 18754-2328
www.rki.de

I. Die Akteneinsicht in die am Robert Koch-Institut (RKI) vorhandenen Unterlagen zum 17-seitigen Papier mit der Überschrift „Wie wir COVID-19 unter Kontrolle bekommen“ aus dem Hause des Bundesministeriums des Innern und dem darin auf Seite 1 erwähnten Gesamtmodell wird durch elektronische Übersendung mit der Maßgabe gewährt, dass in den Unterlagen bestimmte personenbezogene Daten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unkenntlich gemacht werden.

Berichterstattung/
Bearbeitung von:
I. Falkenstein

Die Übersendung der Unterlagen erfolgt unverzüglich nach Bestandskraft dieser Entscheidung gegenüber den Drittbetroffenen (IW, RWI, University of Nottingham Ningbo China, Universität Kassel, Universität Lausanne sowie Turgot-Ventures AG).

Durchwahl: -5180
E-Mail:
Informationszugang@rki.de

II. Die Antragsteller haben die Kosten des Verwaltungsverfahrens zu tragen.

Besucheranschrift:
Nordufer 20
13353 Berlin

Begründung:

Das Robert Koch-Institut
ist ein Bundesinstitut
im Geschäftsbereich des
Bundesministeriums für
Gesundheit.

Zu I.:

Der Offenbarung der unkenntlich gemachten personenbezogenen Daten der in den Unterlagen genannten Mitarbeiter von IW Köln, RWI, University of Nottingham Ningbo China, Universität Kassel, Universität Lausanne sowie Turgot-Ventures AG steht § 5 Abs. 1 IFG entgegen. Danach darf der Zugang zu personenbezogenen Daten nur gewährt werden, soweit das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs überwiegt oder der Dritte eingewilligt hat. Einwilligungen der betroffenen Personen liegen nicht vor.

Auch sind keine Gründe dafür ersichtlich, dass das Interesse Ihrer Mandanten am Informationszugang das schutzwürdige Interesse der drittbetroffenen Personen an der Geheimhaltung ihrer personenbezogenen Daten überwiegen könnte. Zwar überwiegt gemäß § 5 Abs. 3 IFG das Informationsinteresse des Antragstellers das schutzwürdige Interesse des Dritten am Ausschluss des Informationszugangs in der Regel etwa dann, wenn sich die Angabe auf Name, Titel, akademischen Grad, Berufs- und Funktionsbezeichnung, Büroanschrift und -telefonnummer beschränkt und der Dritte als Gutachter, Sachverständiger oder in vergleichbarer Weise eine Stellungnahme in einem Verfahren abgegeben hat. Allerdings haben die hier betroffenen Personen keine Funktion als Gutachter, Sachverständige oder in einer vergleichbaren Rolle im Rahmen der Erstellung des 17-seitigen Papiers wahrgenommen. Die Mitarbeiter bei den beteiligten Dritten durften und dürfen - auch angesichts der damaligen ungewollten Veröffentlichung des 17-seitigen Papiers - darauf vertrauen, dass ihre personenbezogenen Daten nicht ohne Einwilligung offenbart werden. Dem Informationsinteresse wird dadurch hinreichend Genüge getan, dass die jeweils beteiligten Institutionen durch die damalige ungewollte Veröffentlichung des 17-seitigen Papiers offenbart wurden. Hinzukommt, dass Ihre Mandanten ihren Antrag auf Informationszugang nach Aufforderung zur Begründung nicht begründet haben.

Insofern haben die betroffenen Mitarbeiter der Drittbeteiligten insgesamt ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der vertraulichen Behandlung ihrer personenbezogenen bzw. personenbeziehbaren Daten.

Daher waren die Namen sowie erforderlichenfalls weitere personenbeziehbare Angaben (wie z.B. Telefonnummern und E-Mail-Adressen) der Mitarbeiter der genannten Institutionen in den betreffenden Unterlagen unkenntlich zu machen.

Hinsichtlich der Namen der Mitarbeiter des RKI sowie des Bundesministeriums des Innern waren keine Unkenntlichmachungen in den Unterlagen vorzunehmen, da nach § 5 Abs. 4 IFG Namen, Titel, akademische Grade, Berufs- und Funktionsbezeichnungen, Büroanschriften und -telefonnummern von Bearbeitern vom Informationszugang nicht ausgeschlossen sind, soweit sie Ausdruck und Folge der amtlichen Tätigkeit sind.

Die Offenbarung des unkenntlich gemachten geistigen Eigentums bzw. der unkenntlich gemachten Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse steht § 6 IFG entgegen. Danach besteht zum einen der Anspruch auf Informationszugang nicht, soweit der Schutz geistigen Eigentums entgegensteht, zum anderen darf der Zugang zu Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nur gewährt werden, soweit der Betroffene einwilligt. Die Drittbetroffenen, RWI, IW, Universität Kassel, Universität Lausanne sowie University of Nottingham Ningbo China, wurden hierzu im Rahmen eines Drittbeteiligungsverfahrens nach § 8 IFG angehört. Einwilligungen wurden von den Dritten nicht erteilt.

Zudem erfolgten in den Unterlagen Unkenntlichmachungen aufgrund von § 3 Nr. 1a IFG. Danach besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf internationale Beziehungen haben kann.

Die einzelnen Fundstellen der o. g. Unkenntlichmachungen und der jeweilige Grund der Unkenntlichmachung sind in den herauszugebenden Unterlagen ersichtlich.

Nach § 8 Abs. 2 Satz 1 IFG ist die Entscheidung auch den Drittbetroffenen bekannt zu geben. Nach § 8 Abs. 2 Satz 2 IFG darf der Informationszugang erst dann erfolgen, wenn die Entscheidung dem Dritten gegenüber bestandskräftig ist oder die sofortige Vollziehung angeordnet worden ist und seit der Bekanntgabe der Anordnung an den Dritten zwei Wochen verstrichen ist.

Die Bekanntgabe der Entscheidung an die weiteren Drittbetroffenen sowie den Antragsteller erfolgt mit Bescheiden vom heutigen Tag. Sofern keine Rechtsmittel hiergegen eingelegt werden, wird die Übersendung der Unterlagen somit in ca. 5 – 6 Wochen erfolgen.

Zu II.:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 IFG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (Informationsgebührenverordnung – IFGGebV). Die Entscheidung über die konkrete Höhe der von Ihren Mandanten zu tragenden Kosten ergeht mit gesondertem Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Robert Koch-Institut, Nordufer 20, 13353 Berlin, erhoben werden. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die E-Mail-Adresse zentrale@rki.de erhoben werden. Der Widerspruch kann darüber hinaus auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an die De-Mail-Adresse zentrale@rki.de-mail.de erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

J. Falkenstein

I. Falkenstein